

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühren DM
1	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1) - wegen Unzuständigkeit	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 2,50 € gebührenfrei
2	Allgemeine Verwaltungsgebühren (§ 4 Abs. 1 Satz 3)	1,50 bis 2.500,00 €
3	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde Dielheim nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde Dielheim nicht vor- geschrieben oder angeordnet ist	2,50 bis 100,00 €
4	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche. Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	2,50 bis 50,00 €
5	Bauordnungsrecht	
5.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der voll- ständigen Bauvorlagen in Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten mindestens 25,00 €
5.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	wie 5.1
5.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabe- verfahren (§ 55 LBO)	5,00 € je nach benach- richtigendem Angrenzer, mindestens 25,00 €
6	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	2,50 bis 500,00 €
7	Beglaubigung, Bestätigungen	
7.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln; werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unter- schrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz	1,50 bis 127,50 €
7.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Unterschrift je Seite	0,50 bis 5,00 €

7.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Unterschrift je Seite	0,50 bis 2,50 €
7.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde Dielheim selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 21) hinzu	
8	Bescheinigungen	
8.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	2,50 bis 50,00 €
8.2	Ausstellung von Negativzeugnissen gemäß § 24 ff. BauGB,	10,00 bis 100,00 €
8.3	Ausstellung von Negativzeugnissen gemäß § 145 BauGB,	35,00 bis 100,00 €
8.4	Gebührenfrei sind	
8.4.1	Bestätigungen, die die Gemeinde Dielheim für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommens- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen),	
8.4.2	Bescheinigungen über angeforderte Erschließungs-, Abwasser- und Wasserversorgungsbeiträge	
9	Besondere Verwaltungsgebühr wird für die Vornahme einer Amtshandlung erhoben, wenn diese mutwillig beantragt oder erschwert wird und dadurch ein besonderer Verwaltungsaufwand entsteht	25,00 bis 500,00 €
10	Bestattungsrecht	
10.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestG)	2,50 bis 25,00 €
10.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung	2,50 bis 15,00 €
11	Feiertagsrecht	
11.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	10,00 bis 50,00 €
11.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
11.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	25,00 bis 100,00 €

11.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	50,00 bis 200,00 €
12	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer oder Eigentümer	
12.1	bei Sachen bis zu 500,00 € Wert	2 % des Werts, mindestens jedoch 2,50 €
12.2	bei Sachen über 500,00 € Wert	2 % von 500,00 € und 1 % des Mehrwertes
12.3	bei Tieren	2 % des Werts mind. jedoch Unterbringungskosten
13	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dgl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	2,50 bis 500,00 €
13.1	Genehmigung von Entwässerungsanlagen Genehmigung des Anschlusses der Grundstücksentwässerungsanlage an die öffentliche Entwässerungsanlage oder Änderung der Anlage in angeschlossenen Grundstücken	
	a) bei einem Neubau	0,3 v.T. der Baukosten des Gebäudes, mindestens 25,00 € höchstens 250,00 €
	b) bei einem Um- oder Erweiterungsbau	0,3 v.T. der Baukosten, mindestens 25,00 € höchstens 250,00 €
	c) bei einem Altbau	25,00 € pauschal
14	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
14.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	2,50 bis 50,00 €
14.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	erste Auskunft 2,50 € für jedes weitere Grundstück 0,50 €
15	Gutachten (Augenschein) nach dem Wert des Gegenstandes	1 bis 5 %, mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 12,50 €
16	Kirchenaustritt für die Amtshandlung im Kirchenaustrittsverfahren je Person	17,50 €
17	Lohnsteuerkarten Ausstellung einer Lohnsteuerkarte für verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarten (Ersatzsteuerkarte)	2,50 €

18	Melderecht	
18.1.1	Auskünfte aus dem Melderegister	5,00 €
18.1.2	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt.	2,50 €
18.2	Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	3,00 €
18.3	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	2,50 bis 500,00 €
18.4	Gebührenfrei sind	
18.4.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Anmeldungsbestätigung	
18.4.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	
18.4.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
19	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
19.1	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückwiesen werden oder einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	5,00 bis 250,00 €
19.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 19.1, mindestens 2,50 €
20	Sammlungswesen Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	10,00 bis 200,00 €
21	Schreibgebühren	
21.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mit gerechnet)	

21.1.1	für Schriftstücke in deutscher Sprache	5,00 €
21.1.2	für Schriftstücke in fremder Sprache	10,00 €
21.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Bestellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	6,50 €
21.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
21.2.1	bei einem Format bis zu DIN A 4 für die erste Seite für jede weitere Seite	0,75 € 0,50 €
21.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite	1,25 € 1,00 €
22	Unbedenklichkeitsbescheinigungen Ausstellung steuerlicher Unbedenklichkeitsbescheinigungen	10,00 €
23	Vermögenszeugnisse bei einem Wert bis zu 2.500,00 € bei einem Wert von mehr als 2.500,00 € bis 5.000,00 € bei einem Wert von mehr als 5.000,00 € bis 50.000,00 € bei einem Wert von mehr als 50.000,00 €	2,50 € 5,00 € 10,00 € 15,00 €
	Vermögenszeugnisse, die in Armenrechtsangelegenheiten benötigt werden und bei denen Bedürftigkeit und Notlage vorliegt sind gebührenfrei	
24	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. Satz 3) - soweit Amtshandlung gebührenpflichtig ist -	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 2,50 €